

Auszug aus der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 09.10.1997

7. Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 62 O LSA zum TOP 9.10 der 66.(II) Stadtratssitzung am 15.09.1997 – A01086/97 und A1090/97

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat erneut mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1389-68(II)97

Auf der Grundlage der manteltariflichen Vorschriften, der Gemeindeordnung LSA und der Haushaltsgrundsätze wird für die personelle Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen folgendes beschlossen:

1. Personelle Ausstattung

1.1. Fraktionsgeschäftsführer/in

Mitglieder des Stadtrates, die sich auf der Grundlage von § 43 GO-LSA zu einer Fraktion zusammenschließen und dies dem Vorsitzenden des Stadtrates anzeigen, können eine/n Fraktionsgeschäftsführer/in einstellen.

1.2 Sachbearbeiter/in/Sekretärin

Fraktionen ab 5 Stadträten können eine Sachbearbeiter/in/Sekretärin einstellen. Kleine Fraktionen, die zusammen ab 5 Stadträten betragen, können ebenfalls eine/n Sachbearbeiter/in/Sekretärin einstellen. Die Aufteilung der anteiligen Arbeitszeit richtet sich nach dem Anteil der Stadträte.

1.3 Fraktionsassistenten/in

Fraktionen ab 10 Stadträten können einen Fraktionsassistenten/in einstellen. Fraktionen, die zusammen ab 10 Stadträte betragen, können ebenfalls einen Fraktionsassistenten/in einstellen. Die Aufteilung der anteiligen Arbeitszeit richtet sich nach dem Anteil der Stadträte.

1.4 Fraktionen, denen eine Stelle zusteht, können diese teilen.